

Beratungsfolge Vorlage ist für alle hier angegebenen Sitzungen bestimmt	Sitzungstermin
Rat	17.06.2014

Bildung von Ausschüssen und Festlegung der jeweiligen Zahl der Ausschusssitze

Beschlussvorschlag:

1. „Der Rat der Stadt bildet folgende Ausschüsse:

- Haupt- und Finanzausschuss (Pflichtausschuss)
- Rechnungsprüfungsausschuss (Pflichtausschuss)
- Jugendhilfeausschuss (sondergesetzlicher Ausschuss, § 71 SGB VIII i.V. m. § 4 AG KJHG)
- Wahlausschuss (sondergesetzlicher Ausschuss, § 2 (1) KWahlG)
- Wahlprüfungsausschuss (sondergesetzlicher Ausschuss, § 40 KWahlG)

...

2. Die Zahl der Ausschusssitze in diesen Ausschüssen beträgt: ...“

Sachverhalt:

Der Rat hat in seinen Sitzungen am 27.10. und 03.11.2009 folgende Ausschüsse gebildet und die Zahl der Ausschusssitze wie folgt festgelegt:

Haupt- und Finanzausschuss	19 Sitze (+Bgm.)
Rechnungsprüfungsausschuss	13 Sitze
Wahlprüfungsausschuss	13 Sitze
Jugendhilfeausschuss	15 Sitze
Wahlausschuss	10 Sitze (+Bgm.)
Ausschuss für Planung, Umwelt ,Landschaftsschutz und Grünplanung	19 Sitze
Schul- und Sportausschuss	19 Sitze
Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Liegenschaften	17 Sitze

Kulturausschuss	15 Sitze
Sozialausschuss	15 Sitze
Bau-, Vergabe-, Verkehrs- und Feuerschutzausschuss	19 Sitze
Arbeitskreis für Strategie, Verwaltungsstruktur und Organisation	8 Sitze
Arbeitskreis für Personal- und Organisationsentwicklung	8 Sitze

1. Bildung von Ausschüssen

1.1 Pflichtausschüsse

Nach § 57 (2) GO NW müssen ein Hauptausschuss, ein Finanzausschuss und ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet werden. Die Aufgaben des Finanzausschusses können dem Hauptausschuss – wie in Haan üblich – übertragen werden.

1.2 Sondergesetzliche Ausschüsse

Zur Bildung des **Jugendhilfeausschusses** ist die Stadt Haan als örtliche Trägerin der Jugendhilfe nach § 71 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII i.V.m. § 4 AG KJHG verpflichtet.

Die Bildung des **Wahlprüfungsausschusses** beruht auf § 40 Kommunalwahlgesetz (KWahlG). Der Wahlprüfungsausschuss ist unverzüglich, also in der 1. Sitzung des neugewählten Rates, zu bilden.

Die Bildung des **Wahlausschusses** beruht auf § 2 (1) KWahlG.

1.3 Freiwillige Ausschüsse

Gemäß § 57 (1) GO NW kann der Rat Ausschüsse bilden. Hinsichtlich der Bildung dieser „freiwilligen“ Ausschüsse, ist der Rat in der zeitlichen Abfolge nicht in einem engen Zeitrahmen eingebunden. Die zu bildenden Ausschüsse regelt § 4 der Hauptsatzung der Stadt Haan. Der Bürgermeister hat Stimmrecht.

Entscheidungen, die durch die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates einem noch nicht gebildeten Ausschuss übertragen sind, trifft ggfls. der Rat. Bei der Ausschussbildung und der Besetzung der Vorsitze zu unterschiedlichen Zeiten ist jedoch § 58 (5) und (6) GO NW zu beachten.

In der Sitzung des Rates vom 25.03.2014 wurde ohne Ergebnis diskutiert, die Aufgaben der Arbeitskreise Personal und Strategie auf eine neu zu bildende Finanzkommission als Unterausschuss des Haupt- und Finanzausschusses zu übertragen, womit die Bildung der genannten Arbeitskreise obsolet wäre.

2. Festlegung der Zahl der Ausschusssitze

Nach § 58 (1) Satz 1 GO NW regelt der Rat die Zusammensetzung der Ausschüsse. Der Rat entscheidet über die Anzahl der Ausschusssitze mit einfacher Mehrheit. Hier besitzt der Bürgermeister kein Stimmrecht.

Ausnahme:

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Haan legt die Anzahl der Ausschusssitze für den **Jugendhilfeausschuss** auf 15 fest.

Finanz. Auswirkung:

Sitzungsgeld in Höhe von 17,50 € pro Ratsmitglied und 22,60 € pro sachkundigem Bürger je Sitzung